



# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag


zur 2. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 14 „Werkstr / Kullenweg“  
Gemeinde Issum

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de



17.09.2020



## Inhalt

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>PLANUNGSVORGABEN</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</b> .....	<b>5</b>
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung .....	5
4.2	Wirkraum.....	6
4.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	7
4.4	Methode .....	8
4.5	Ortsbesichtigung .....	9
4.6	Ergebnisse - Vögel.....	9
4.6.1	Planungsrelevante Vogelarten .....	9
4.6.2	Nicht planungsrelevante Arten .....	10
4.7	Auswertung des Fachinformationssystems .....	10
<b>5</b>	<b>PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE</b> .....	<b>19</b>
5.1	Vögel.....	20
5.2	Amphibien und Reptilien.....	24
5.3	Säugetiere (Fledermäuse).....	24
<b>6</b>	<b>VERMEIDUNGSMAßNAHMEN</b> .....	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>GESAMTBEWERTUNG</b> .....	<b>28</b>
<b>8</b>	<b>LITERATUR/LINKS</b> .....	<b>29</b>
<b>9</b>	<b>BILDDOKUMENTATION VOM 23.06.2020</b> .....	<b>31</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Issum hat beschlossen, ein Verfahren zur 2. Änderung ihres Bebauungsplans Issum Nr. 14 „Werkstraße / Kullenweg“ im Nordosten des Siedlungsbereichs durchzuführen.

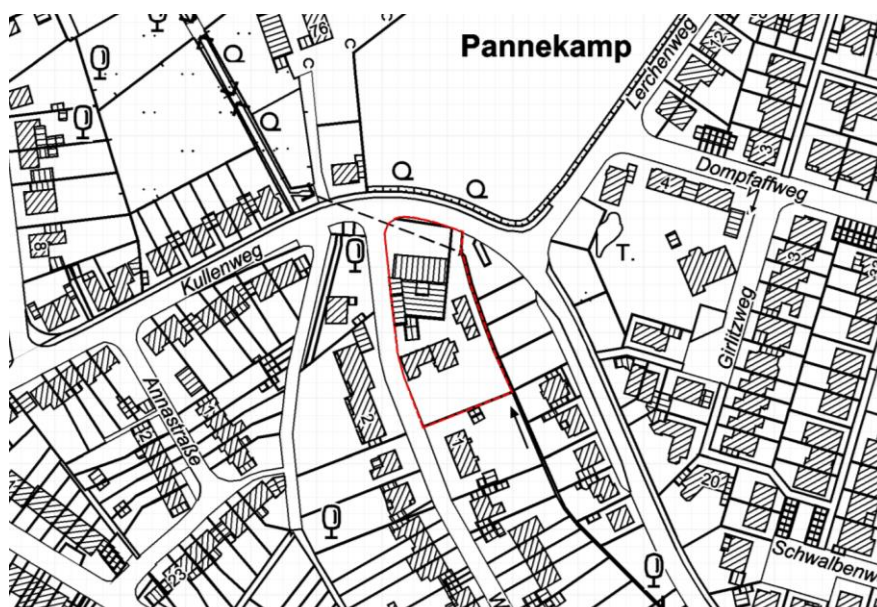
Hintergrund für die geplante Änderung des Bebauungsplans ist die Absicht eines privaten Bauherrn, den vorhandenen Gebäudebestand im Kreuzungsbereich Werkstraße / Kullenweg abzureißen und durch drei neue Wohngebäude zu ersetzen. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Bereich ein Mischgebiet fest. Da die beabsichtigte Nutzung nicht das für ein Mischgebiet erforderliche Mischungsverhältnis aufweist, ist das Vorhaben nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans nicht zulassungsfähig. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Im März 2020 wurde zur Vorbereitung der Baulandentwicklung ein städtebaulicher Entwurf für diese Entwicklungsfläche erarbeitet. Angestrebt wird eine ortstypische Wohnbebauung mit drei Mehrfamilienhäusern. Das vorliegende Plangebiet bietet Platz für rund 32 Wohneinheiten.

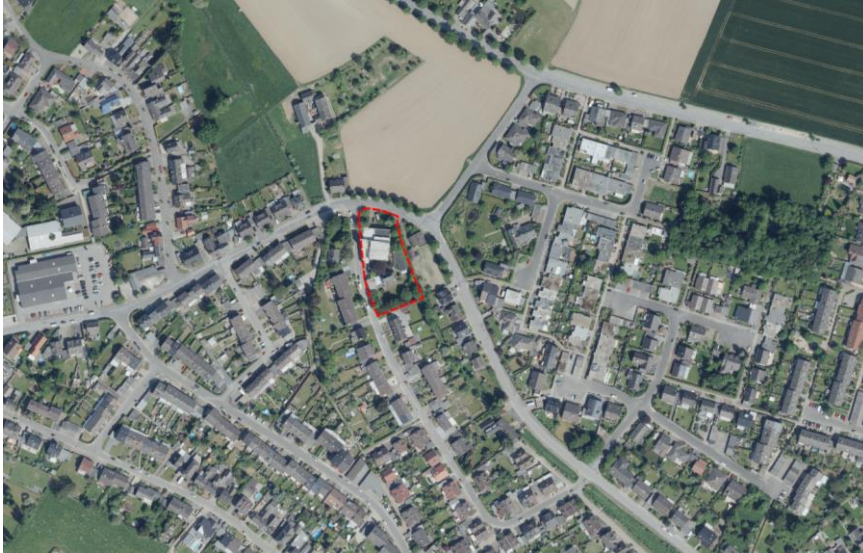
Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans im Bereich der Flurstücke 786, 1257 und 1258 in der Flur 17 der Gemarkung Issum.

Der Änderungsbereich ist rund 3.500 m<sup>2</sup> groß.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch das Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.



**Abbildung 1:** Lage des Änderungsbereichs (rot markiert)



**Abbildung 2:** Luftbild des Änderungsbereichs sowie dessen Umfeld

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie

alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

### 3 Planungsvorgaben

#### Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete<sup>1</sup> liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie<sup>2</sup> (FFH-Richtlinie).

- 
- 1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979
  - 2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Siedlungsbereich von Issum, im Übergang zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Außenbereich der Gemeinde und den weiteren umgebenden Wohngebieten.

Der als Mischgebiet festgesetzte Änderungsbereich besteht größtenteils aus dem noch vorhandenen Gebäudebestand einer seit kurzem leerstehenden Werkstatt für Fahrzeugelektronik und einem von Gartenflächen umgebenen Wohnhaus. Daneben finden sich auf dem Gelände einige Nebengebäude, gepflasterte Freiflächen und diverse Laubbäume sowie Ziersträucher.

Der Norden des Änderungsbereichs wird von der Straße Kullenweg begrenzt und besteht aus einer gepflasterten Zufahrt mit angrenzenden verwilderten Grünflächen mit hohen Gräsern, Bodendeckern und diversen jungen Laubbäumen. Auf der nördlichen Straßenseite grenzt eine Baumreihe den landwirtschaftlich genutzten Außenbereich optisch ab. Das Gelände ist umlaufend durch Mauern (zwischen den Gebäuden), im Süden und Osten von einem Bretterzaun abgeschirmt. Die östliche Grenze des Änderungsbereichs bildet ein außerhalb verlaufender Entwässerungsgraben. Die begleitenden Laubbäume befinden sich hingegen noch innerhalb des Plangebiets.

Das Werkstattgebäude besteht aus mehreren miteinander verbundenen Baukörpern mit Flachdächern und weiß gestrichenem Mauerwerk aus Ziegelstein. Der zweigeschossige Vorbau besteht aus einem östlichen Bürotrakt sowie einem westlichen Hallenteil mit Rolltor. Daran schließt sich ein überdachter Innenhof und ein Staffelgeschoss mit der Haus-/Klimatechnik an. Den südöstlichen Gebäudeteil bildet eine fensterlose rund viergeschossige Lagerhalle, welche als einziger Gebäudeteil eine Dämmung aus Styropor-/Aluverbund aufweist. Der südwestliche Gebäudeteil besteht aus Garagen und teilweise darüber befindlichen Lagern bzw. Büroräumen. Die am Gebäude vorhandenen Fenster sind vollständig intakt und verschlossen und verfügen teilweise über Rollladenkästen. Die westlichen Anbauten weisen Deckenlichter auf, welche ebenfalls verschlossen sind. Die Innenräume sind, bis auf einige Gitterregale und Rollwagen, größtenteils leergeräumt. Die Fassade weist an mehreren Stellen zur Lüftung perforierte Ziegel auf, im Dachbereich liegen zwei mit Lamellengittern verschlossene Ausgänge der Klima- und Lüftungsanlage. Im Bereich der Attika weist lediglich die Kunststoffverkleidung an der nordöstlichen Gebäudefassade, unterhalb der eigentlichen Metallpfalz, eine Beschädigung auf. Das Mauerwerk sowie die Flachdächer sind äußerlich vollständig intakt. An der östlichen Gebäudefassade wird diese von Efeu überwachsen.

Zwischen Werkstattgebäude und Wohnhaus, eingefasst von Garagen bzw. östlichem Nebengebäude, befindet sich ein gepflasterter Innenhof mit einer älteren Blutbuche und Pflanzbeeten mit Sträuchern, Hochstauden und kleineren Zierbäumen wie Feuerahorn. Bei dem Nebengebäude handelt es sich um einen eingeschossigen, weißen Klinkerbau, welcher als Lager- bzw. Wirtschaftsraum

genutzt wurde und mit Sperrmüll bzw. alten Elektrogeräten verstellt ist. Gleiches gilt auch für die gegenüberliegende Garage, beide sind jedoch vollständig verschlossen und ohne erkennbare äußere Zugänge oder Beschädigungen.

Das im Änderungsbereich befindliche Wohnhaus ist ein mit Tonziegeln eingedeckter roter Klinkerbau mit überdachter Terrasse, einem Wintergarten sowie einem Innen-Pool. Die Dachgauben, Ortgänge und der Kamin sind mit Schieferplatten verkleidet und äußerlich intakt. Die Traufbretter weisen ebenfalls keine offensichtlichen Beschädigungen oder potentielle Zugänge auf. Die nach Westen zur Werkstr. angebaute Doppelgarage besteht aus weißem Klinker und ist, wie auch das übrige Wohnhaus, ebenfalls mit alter Möblierung sowie Sperrmüll gefüllt. Sichtbare Zugänge konnten an keinem der Gebäudeteile festgestellt werden. Die Kellerräume sind nach außen verschlossen und beherbergen u.a. die Schwimmbadtechnik, Werkräume sowie Lager. Der Dachboden des Hauses ist als Wohnraum ausgebaut. Die Terrasse verfügt über ein kleines gemauertes Fischbecken sowie einen Außenkamin. Die südliche Gartenfläche ist verwildert und auf der ehemaligen Rasenfläche mit Hochstauden und Gräsern bewachsen. Entlang der Grundstücksgrenzen verläuft ein Gehölzstreifen mit Unterwuchs aus Bodendeckern und Sträuchern, der Bereich ist jedoch stark vermüllt. Gleiches gilt für den im Bereich gelegenen Gartenschuppen aus Holzlatten. Zu den im Garten vorhandenen Gehölzen gehören u.a. Walnuss, mehrere Eiben, Holzapfel und Eberesche sowie diverse Ziersträucher.

Die weitere Umgebung wird überwiegend durch Wohnbebauung mit Ziergärten geprägt. Es findet sich insbesondere auf der westlich gelegenen Gartenfläche ein dichter Baumbestand. Die zwischen Werkstraße und Berta-/Annastraße verlaufenden Gärten (südwestlich des Änderungsbereichs) verfügen über eine relativ große zusammenhängende Grundfläche. Östlich des Änderungsbereichs, entlang des Kullenwegs liegt eine größere Brachfläche, auf der zum Zeitpunkt der Begehung Baufeldvorbereitungen stattfanden. Die nördlich des Plangebietes gelegene Hofstelle mit Acker- und Grünlandflächen liegt isoliert zwischen den auf drei Seiten angrenzenden Siedlungsflächen und dem Straßenverlauf des Nordrings.

## **4.2 Wirkraum**

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebietes zu erwarten, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung. Um den Wirkraum zu ermitteln wird eine Pufferzone um das Gebiet gelegt. Die Ausdehnung dieser Pufferzone richtet sich nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswege und Bahngleise.

Der Wirkraum umfasst in dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der Ausprägung des Untersuchungsgebietes (bebautes Mischgebiet) und der vorgesehenen Wohnbebauung im Innenbereich sowie der nach Norden bestehenden optischen Abgrenzung durch eine Baumreihe, die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung mit Gärten sowie die östlich gelegene Brache.

### 4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Plan-/Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können. Der vor der eigentlichen Baufeldvorbereitung erfolgende Abbruch der Bestandsgebäude im Plangebiet ist ebenfalls Bestandteil der Untersuchung.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei sowohl das Plangebiet selbst, als auch dessen unmittelbare Umgebung.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Durch Abrissmaßnahmen können Lebensstätten von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten zerstört werden.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

#### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.



- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

#### **4.4 Methode**

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumsprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurde mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen erfasst. Vorhandene Altnester, Horste, Ast-/Spechthöhlen und Nistkästen sowie Hinweise auf eine vorhandene Nutzung wie Kotspuren oder auch Gewölle an Gehölzen wurden ebenfalls aufgenommen.

Die im Plangebiet befindlichen Gebäude wurden auf Quartiere von Vögeln oder sonstige Anzeichen für eine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogelarten abgesucht. Die vom Abbruch betroffenen Gebäude per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich erscheinen lassen. Dabei wurden u.a. einsehbare Hohlräume, Löcher und Ritzen auf mögliche Fledermausquartiere oder auf anwesende Fledermäuse untersucht. Zudem wurden die Gebäude auf weitere Anzeichen für das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen wie Kot, Futterreste oder artspezifische Hangplatzverfärbungen überprüft.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln sowie Quartiere für Fledermäuse (bspw. Baumhöhlen/ -spalten, abstehende Borke), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersu-

chungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

#### 4.5 Ortsbesichtigung

Am 23.06.2020 wurden, in den Morgenstunden und bei guter Witterung, eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie eine Gebäudekontrolle durchgeführt.

#### 4.6 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 8 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 4. Quadranten der TK25 4404 (Issum) aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden keine im Untersuchungsgebiet essentielle Lebensraumstrukturen vor bzw. dessen ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

**Tabelle 1:** Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	nein
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

##### 4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden keine als planungsrelevant eingestuftten Arten angetroffen.

#### **4.6.2 Nicht planungsrelevante Arten**

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Ringeltaube, Rotkehlchen) wie sie typischerweise in Gärten in Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

#### **4.7 Auswertung des Fachinformationssystems**

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 14.09.2020 für den 4. Quadranten der TK25 4404 (Issum). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten, reduziert um jene, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Eisvogel, Waldschnepfe, Wasserralle). Diese beinhaltet unter Bemerkung eine Betrachtung der jeweiligen Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 14.09.2020 erbrachte für das Plangebiet keine Nachweise planungsrelevanter Arten. Im bebauten Bereich zwischen Werkstraße und Weseler Str. liegt ein Fundnachweis der Zwergfledermaus.

**Tabelle 2:** Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten der TK25 4404 (Issum)

EHZ = Erhaltungszustand

**G** = günstig

ATL = Atlantische Region

**U** = unzureichend

**S** = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Säugetiere (Fledermäuse)</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	„Gebäudefledermaus“ in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Einzelne Männchen auch Quartiersnutzung von Baumhöhlen u. Nistkästen, gelegentlich auch Nutzung von Brückenfugen. Keine Hinweise auf Quartiere in von Abbruch betroffenen Gebäuden festgestellt. Einzelne Spaltenquartiere jedoch potentiell möglich. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Jagdgebiete offene bis halboffene Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Radius Jagdgebiet rund 3 km um Quartier. Gartenfläche keinesfalls essentieller Teilbereich eines Nahrungshabitats, höherwertige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld. Kein Verlust linearer Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Waldfledermaus, UG kein Lebensraum strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Kein pot. Quartierverbund Baumhöhlen u. Fledermauskästen; seltener Männchenquartiere an Gebäuden. Aktionsraum größer UG. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Kein Verlust lineare Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Waldfledermaus in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Quartiere in Siedlung (z.B. Dachböden, Viehställe) und Wald (Baumhöhlen, Baumspalten und insbesondere Vogelkästen und Fledermauskästen). Keine Hinweise auf

				Quartiere in von Abbruch betroffenen Gebäuden festgestellt. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Kein Jagdgebiet reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Überwinterung in Felsenquartieren. Aktionsraum größer UG (100 bis 600 ha. Kein Verlust lineare Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Waldfledermaus, keine walddreiche strukturierte Landschaft mit hohem Baumhöhlenangebot, Jagdgebiet Lichtungen oder Grünland an Waldrändern im UG. Keine pot. Baumhöhlen o. Gebäudequartiere festgestellt, Großbäume werden überwiegend erhalten. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Fernstreckenwanderer, Winterquartiere außerhalb Deutschlands. Aktionsraum größer UG. Kein Verlust lineare Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	„Waldfledermaus“, kein pot. Quartierverbund baumhöhlen- und altholzreiche Laubwälder an Grünlandbereichen u. entlang Waldrändern, Gewässer u. Auen vorhanden. Kein Verlust lineare Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Typische Siedlungs-/ Gebäudefledermaus u. Kulturfolger. Keine Hinweise auf Quartiere in von Abbruch betroffenen Gebäuden festgestellt. Einzelne Spaltenquartiere jedoch potentiell möglich. Keine größeren pot. geeignete Quartiersstrukturen an Gehölzen festgestellt, allenfalls einzelne Zwischenquartiere im Sommerlebensraum möglich. Großbäume werden überwiegend erhalten. Aktionsradius/ Nahrungshabitat größer UG, gleichwertige Ausweichmöglichkeiten in Umgebung vorhanden. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Kein Verlust lineare Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Kein pot. Lebensraum gewässerreiche Waldgebiete sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit

				alten Baumbeständen. Quartiernutzung Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume bzw. Baumhöhlen und Nistkästen. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Keine Betroffenheit.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	„Waldfledermaus“, keine unterholzreichen, mehrschichtigen lichten Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet. Erhalt ältere Einzelbäume. Kein Jagdhabitat unterholzreiche Laub-Mischwälder o. gehölzreiches Offenland. Aktionsraum größer UG. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Lineare Leitstrukturen bleiben unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	„Dorffledermaus“, Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen. Nahrungshabitat siedlungsnah struktur-heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten o. Parkanlagen. Keine Hinweise auf Quartiere in von Abbruch betroffenen Gebäuden festgestellt. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Aktionsraum größer UG. Höherwertigere pot. Jagdhabitate in Umgebung vorhanden, allenfalls geringer Teilbereich eines Nahrungshabitats. Kein Verlust von linearen Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Siedlungsrandbereich, kein Nisthabitat Wälder o. größere Gehölze, keine Horste in Bäumen vorhanden. Aktionsraum größer UG, Gartenfläche kein Bestandteil Nahrungshabitats. Keine Betroffenheit.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kein Nisthabitat (Nadel)-Gehölze im UG, keine Horste vorhanden. Kein Nahrungshabitat Waldränder, baumheckenreiche Kulturlandschaft. Aktionsraum/Nahrungshabitat größer UG. Reviertreu. Keine Betroffenheit.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brut-	U↓	Offenlandart, keine Hinweise auf

		vorkommen' ab 2000 vorhanden		Vorkommen innerhalb UG festgestellt. UG bereits innerhalb Siedlungsbereich mit umgebenden, hohen Vertikalstrukturen und Plangebiet mit bestehender Bebauung/gewerblicher Nutzung. Stark befahrene Ringstraße im Norden. Keine Betroffenheit.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	UG Siedlungsbereich, kein Lebensraum sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, lichte Wälder sowie Heide- und Mooregebiete, Grünländer und Brachen mit einzelnen Bäumen Hecken und Feldgehölzen und strukturreicher Strauchschicht. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen festgestellt. Keine Hinweise auf Nutzung der vorhandenen Eiben bzw. umstehenden Bäume als Ruhestätte wie Kotsuren, Federn oder Gewölle. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungs-/ Wintergast, ausreichend Ausweichmöglichkeiten an Koniferen im direkten Umfeld. Erhalt Großbäume im Plangebiet. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	UG Siedlungsrandbereich, keine Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen/ Gebäudenischen vorhanden. Kein Nahrungshabitat mit offenem, kurzgrasigen Grünland und Sitzwarten. Standorttreu. Nördlich gelegene landwirtschaftliche Fläche bleibt unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit..
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	UG Siedlungsrandbereich. Keine Gehölze in Waldrandnähe/ Feldgehölze innerhalb UG vorhanden. Keine pot. Horste/ Altnester festgestellt. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Habitat offene, heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- oder Ruderalflächen. Allenfalls pot. Ausweichhabitat Gärten mit dichten Büschen und Hecken. Kein Vorkommen

				während Ortsbegehung festgestellt, keinesfalls essentielles Habitatement. Gleichwertige Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden, landwirtschaftlicher Außenbereich bleibt unbeeinträchtigt. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Keine Betroffenheit.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenlandart, Bodenbrüter. UG Siedlungsrandbereich, keine weiträumige, gehölzfreie Feldlandschaft mit trockenen, lichten Wiesen, Brachflächen und Saumstrukturen mit ausreichend Sämereien. Keine Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Lebensraum Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. Aktionsraum größer UG. Lebensraumpotential Wirtsvogel Gärten im Siedlungsbereich bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kulturfolger. Keine Niststätten an Bestandsgebäuden festgestellt. Nahrungshabitat/ Luftraum steht weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein lichter Laub-Mischwald m. hohem Totholzanteil u. Höhlenangebot. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine hohen, freien Stämme mit BHD>35cm (insb. Buche), kein Nadel-Mischwald mit hohem Alt-/Totholzanteil. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Brutnischen oder Altnester im UG festgestellt. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen; Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Neststandorte betroffen. UG Siedlungsrandbereich ohne landwirtschaftliche Gebäude. Nahrungshabitat/ Luftraum im landwirtschaftlich genutzten Umfeld steht weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine unterholzreichen Laubwälder, gewässernahe, gebüschreiche Wald-ränder. Sträucher ohne dichte Krautschicht/Unterwuchs innerhalb Plan-



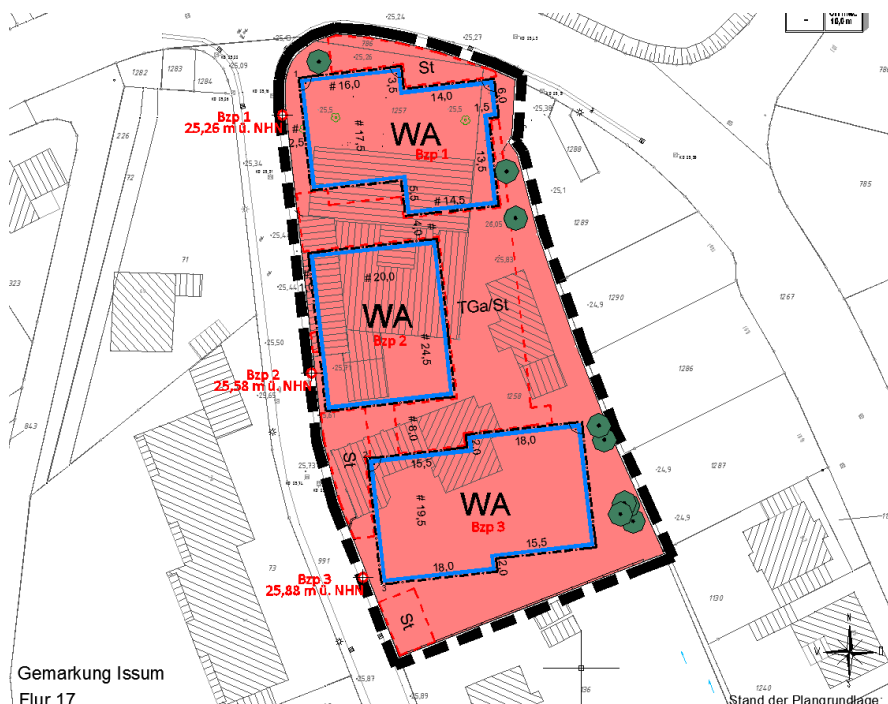
				gebiet keinesfalls Vorzugshabitat. Keine Betroffenheit.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Keine lichten, feuchten und sonnigen Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe im UG. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Plangebiet Mischgebiet im Siedlungsrandbereich. Ortstreu, keine Ruhestätten in Hecken/Sträuchern und Gebäudenischen bzw. Fassadenbegrünung festgestellt. Fehlen hochwertiger Biotopstrukturen wie Obst- und Kleingärten. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast. Ländliches Umfeld außerhalb Plangebiet bleibt erhalten. Überwiegend Erhalt der Großbäume im Plangebiet. Keine Betroffenheit.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern im UG. Siedlungsrandbereich mit angrenzenden Verkehrsflächen u. gewerblicher Nutzung, keine pot. geeigneten Säume o. Heckenstrukturen etc. vorhanden. Größe eines essentiellen Bruthabitats (Familienverband) min. 300 ha, Brutpaare rund 10 ha. Keine Betroffenheit.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldrändern, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Keine essentiellen Biotopstrukturen warmexponierte, offene Bodenstellen bzw. kurzwüchsige, spärliche Bodenvegetation in Nähe von Obst-/Kopfbäumen vorhanden. Keine Vorkommen/Bruthöhlen während Ortsbegehung festgestellt. Großbäume werden überwiegend erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine mageren, trockenen Offenlandbereiche mit Singwarte, Grünland-, Brach- und Ruderalflächen, Moore, Heiden. Keine Betroffenheit.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Lebensraum halboffene Kulturlandschaften in warm-trockener Lage. Nisthabitate dichte Gebüsche, Feld-

				gehölze, Waldränder oder Wälder.UG Siedlungsrandbereich, keine Niststätten/Vorkommen innerhalb UG festgestellt. Allenfalls sporadischer Nahrungsgast auf Ackerflächen in der Umgebung. Keine Betroffenheit.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine pot. geeigneten lichten und lückigen Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen innerhalb UG. Keine alten Kopfbäume bzw. geeignete Baumhöhlen o. Gebäudequartiere vorhanden. Aktionsraum größer UG (25 bis 80 ha), allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Charaktervogel beweideter, halboffener Landschaften und feuchter Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften. Koloniebrüter in Astlöchern, Baumhöhlen, Gebäudenischen u. – spalten. Keine Niststätten an Gebäuden/Gehölzen festgestellt. UG kein bevorzugtes Nahrungshabitat wie kurzgrasiges Grünland insb. Weiden, Herbst-Winter häufig Obstplantagen. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger in halboffenen Landschaften. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäuden vorhanden. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<b>Amphibien</b>				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	Keine potentiellen Laichgewässer, temporäre Kleinstgewässer o. Brachen im UG vorhanden. UG Ackerfläche. Kein vegetationsarmer Landlebensraum mit offen grabbaren, sandigen Substraten und Tagesverstecken in direkter Nähe zum Gewässer. Keine Betroffenheit.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	UG keine Niederungslandschaft von Fluss- und Bachauen, Altarmen, Abgrabungsgewässern und Teichen insbesondere mit reich verkrauteter Unterwasservegetation. Offenlandart. Östlich an das Plangebiet angrenzender Entwässerungsgraben nicht durchgängig wasserführend und

				größtenteils überwachsen. Kein Lebensraum größere Feuchtgrünlandflächen mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern. Keine Betroffenheit.
<b>Reptilien</b>				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Kein mosaikartiger Lebensräume mit sonnenexponierten Felsen, Schattenplätzen, Steinen, Totholz und vegetationsreichen Versteckmöglichkeiten sowie wärmebegünstigte Hänge. Keine Betroffenheit.

## 5 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Hintergrund für die geplante Änderung des Bebauungsplans ist die Absicht eines privaten Bauherrn, den vorhandenen Gebäudebestand im Kreuzungsbereich Werkstraße / Kullenweg abzureißen und durch drei neue Wohngebäude zu ersetzen. Angestrebt wird eine ortstypische Wohnbebauung mit drei Mehrfamilienhäusern und rund 32 Wohneinheiten. Der Änderungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl bleibt im Vergleich zum bestehenden Mischgebiet unverändert. Die zukünftig möglichen Gebäudehöhen bleiben mit zwei Vollgeschossen deutlich unterhalb der derzeit möglichen vier Geschosse.



**Abbildung 3:** Bebauungsplan Issum Nr. 14 „Kullenweg/Werkstr“ 2.Ä. (StadtUmBau, Entwurf)

Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden im Rahmen der Bau- und Freiflächenvorbereitung abgebrochen. Die versiegelten und unversiegelten Freiflächen sowie Gehölze werden ebenfalls teilweise bau- bzw. anlagebedingt verloren gehen. Die entlang der Grundstücksgrenzen verlaufenden Großbäume können jedoch im Rahmen des Vorhabens größtenteils erhalten werden. Aufgrund der festgesetzten GRZ geht nur ein Teil der zurzeit teilweise versiegelten Freifläche als solche wieder verloren und der Versiegelungsgrad wird in etwa dem momentanen Verhältnis entsprechen. Die zukünftigen Freiflächen werden als Stellplatz- sowie private Gartenflächen ausgestaltet werden.

Baubedingte Störfwirkungen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, menschliche Anwesenheit) sind lediglich temporär und auf das unmittelbare Umfeld beschränkt. Flächen im nördlichen Außenbereich werden durch Erschließungs- oder Baumaßnahmen nicht in Anspruch genommen. Die nördlich des Plangebiets angrenzenden Ackerflächen sind bereits zu drei Seiten vom

Siedlungsbereich sowie nach Norden durch den Nordring umgeben und entsprechend durch Störwirkungen vorbelastet. Die nördlich und außerhalb des Plangebiets verlaufende Baumreihe trennt dieses optisch von der landwirtschaftlichen Fläche ab. Das Wohngebiet wird an das bestehende Straßennetz (Werkstr.) angeschlossen. Die im Plangebiet bestehenden Festsetzungen als Mischgebiet u. Vorbelastungen durch den Werkstattbetrieb sind deutlich höher anzusehen, als die zukünftigen betriebsbedingten Störwirkungen, welche von einer reinen Wohnbebauung ausgehen könnten. Diese beschränken sich auf die im Umfeld bereits vorhandene Wohn- und Freizeitnutzung sowie den Anliegerverkehr. Möglicherweise im Umfeld dennoch vorkommende planungsrelevante Arten sind bereits an entsprechende Störungen gewöhnt.

## 5.1 Vögel

Im Folgenden wird aufgeführt, ob die im Messtischblatt aufgeführten sowie weiteren planungsrelevanten Arten unter den vor Ort vorgefundenen Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell vorkommen könnten. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich ausschließlich um nicht-planungsrelevante Arten. Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet keine essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten vor, oder besuchen dieses nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Das Eingriffsgebiet ist durch die vorhandene gewerbliche Bebauung und Nutzung, die Lage im Siedlungsrandbereich und die damit verbundenen Lärmemission der Pkw sowie häufige menschliche Anwesenheit vorbelastet. Die Anwesenheit von störungssensiblen Arten (insb. Offenlandarten) ist auch aufgrund der Betriebsfläche und den Garten umgebenden Vertikalstrukturen auszuschließen. Nach Norden ist das Plangebiet bereits durch eine bestehende Baumreihe optisch abgegrenzt.

Für Greifvögel wie den Mäusebussard oder auch den Sperber, deren Aktionsraum die Größe des Plangebietes um ein Vielfaches übersteigt, dient der Untersuchungsbereich allenfalls als mögliches Randgebiet eines Habitats. Es handelt sich dabei jedoch keinesfalls um einen essentiellen Bestandteil ihrer Lebensraumfunktion und Ausweichmöglichkeiten sind in höherer Qualität im angrenzenden Außenbereich vorhanden. Zudem kommt es im Rahmen der geänderten Nutzung zu einer weiteren Beruhigung des Bereichs. Für Gebäudebrüter wie Turmfalke und Schleiereule konnten an den Abbruchgebäuden keine Altnester, Gebäudenischen, Einflugmöglichkeiten oder Nistkästen festgestellt werden. Nadelgehölze welche von Waldohreulen potentiell als (Winter-) Ruhestätte genutzt werden könnten fehlen, ebenso entsprechende Hinweise wie Kotpuren oder Gewölle unterhalb den im Plangebiet vorhandenen Bäume, aber auch Hinweise auf potentielle Brutreviere wie besetzte Horste oder Altnester von Krähen im Umfeld. Die im Süden der Gartenfläche befindlichen Eiben sind aufgrund ihrer Form als Nist- bzw. Ruhestätte ungeeignet. Ein weitest ge-

hender Erhalt der Großbäume im Plangebiet ist im Rahmen des Vorhabens vorgesehen. Ein bau-, anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Zudem stehen im Umfeld weitere Gehölze mit einer vergleichbaren Eignung als temporäre Ausweichmöglichkeiten während der Bauphase zur Verfügung. Somit bleibt die ökologische Funktion für ein möglicherweise während der Ortsbegehung im Umfeld noch nicht festgestelltes lokales Vorkommen der Waldohreule u. weiterer im Siedlungsrandbereich vorkommender Greifvogelarten im räumlichen Zusammenhang auch ohne weitere Maßnahmen erhalten. Die Waldohreule, wie bspw. auch der Turmfalke, kommen regelmäßig in Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereichen vor und weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störwirkungen auf. Erhebliche bau-, betriebsbedingte Störungen von Brut- oder Ruheplätzen im weiteren Umfeld der Maßnahme bzw. eine Beeinträchtigung lokaler Populationen sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Nahrungshabitate von Luftjägern, wie Mehl- und Rauchschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff stehen ihnen der Luftraum im Untersuchungsgebiet sowie der im Umfeld gelegene landwirtschaftliche Außenbereich für die Nahrungssuche zur Verfügung. Niststätten/Altnester konnten an den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebäuden nicht festgestellt werden.

Für Feldvögel und Offenlandarten wie die Feldlerche oder den Kiebitz ist die Fläche aufgrund der Bebauung, geringen Größe, häufigen menschlichen Anwesenheit und der umgebenden vertikalen Strukturen ungeeignet. Zudem ist die Fläche durch die Einzäunung und Verkehrswege sowie dem Fehlen von strukturreichen Saum- und Randstrukturen für Arten wie das Rebhuhn kein geeigneter Biotopkomplex. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund seiner geringen Flächengröße, überwiegenden Versiegelung/Bebauung und der Lage im Siedlungsrandbereich kein Potential als Rast- und Überwinterungsgebiet für Rastvögel wie arktische Gänse bzw. Lebensstätte für Wasservögel. Essentielle Habitatbestandteile wie größere Oberflächengewässer fehlen im Untersuchungsgebiet vollständig, ebenfalls fehlen ruhige als Nahrungshabitat geeignete Grünland- und Ackerflächen, Überflutungsbereiche sowie störungsarme Schlaf- und Trinkplätze.

Das Plangebiet weist keine Eignung für planungsrelevante Arten der geschlossenen Wälder auf. Arten wie der Kleinspecht benötigen beispielsweise lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Für die Art Nachtigall fehlen im unmittelbaren Umfeld insbesondere Gewässer bzw. Auwälder oder bodenfeuchte Gehölze mit einer dichten Kraut-/Strauchschicht als essentielle Habitatelemente. Strukturreiche Gärten werden von der Art zwar auch als Ausweichhabitat genutzt, es fehlen jedoch im Plangebiet entsprechende dichte Gebüschstrukturen bzw. schwer zugängliche Strauchgruppen oder Hecken. Auch für den Kuckuck oder die Turteltaube als Bewohner halboffener Parklandschaften bzw. als randständige Waldvogelarten stellt der Bereich keine

essentiellen Habitatstrukturen zur Verfügung. Die vorhandenen Großbäume bleiben im Rahmen der Maßnahme zudem überwiegend erhalten. Insbesondere ergeben sich durch eine wohnbauliche Nutzung in Zukunft geringere betriebsbedingte Störwirkungen für das Umfeld. Ggf. während der Bauphase auftretende temporäre Störungen beschränken sich auf den unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich. Ein Verlust des Lebensraumpotentials bzw. negative Auswirkungen auf eine lokale Population planungsrelevanter Arten kann im räumlichen Zusammenhang mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der einzelne innerhalb der Gartenfläche angebrachte Nistkasten war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung unbesetzt, sollte außerhalb Brutzeit jedoch an einen der zu erhaltenden Bäume (außerhalb des Gefahrenbereichs während Bauphase) umgehängt und gereinigt werden.

Die Arten Feldsperling und Star benötigen Siedlungsränder bzw. ein ländliches Umfeld mit hohem Grünlandanteil und nutzen als Höhlenbrüter sowohl Gehölze als auch Gebäudenischen als Niststätten. Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotopstrukturen ist dieses als Brut- und Nahrungshabitat nur in geringem Umfang geeignet, Hinweise auf Vorkommen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Insbesondere an den Gebäuden konnten keine potentiellen Niststätten festgestellt werden. Aufgrund einer möglicherweise später erfolgenden Besiedlung, auch durch anderweitige, nicht-planungsrelevante Gebäudebrüter, sollte der Abbruch jedoch vor Beginn der Brutphase weitestgehend abgeschlossen bzw. zumindest begonnen und zeitnah beendet werden um ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötungs-/Verletzungs- bzw. Schädigungsverbot) zu vermeiden. Darüber hinaus bleiben das Lebensraumpotential des Umfelds sowie die im Plangebiet befindlichen Großbäume auch im Rahmen des Vorhabens erhalten. Es handelt sich bei beiden Arten um anpassungsfähige Kulturfolger, welche auch in Ortschaften und Siedlungsrandbereiche vordringen und eine höhere Toleranz gegenüber möglichen Störwirkungen wie Lärm und menschliche Anwesenheit aufweisen.

Für weitere in Siedlungsbereichen vorkommende ubiquitäre Gehölzbrüter kann eine mögliche Betroffenheit durch bau-, anlagebedingte Projektwirkungen aufgrund des weitest gehenden Erhalts der im Gebiet befindlichen Großbäume sowie zeitliche Einschränkung der Gehölzentfernung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Möglicherweise dennoch das Untersuchungsgebiet als Teilhabitat nutzende Vorkommen von planungsrelevanten Gebüschbrütern wie dem Bluthänfling (welcher während der Ortsbegehung nicht angetroffen wurde und als Ausweichhabitat auch Gärten im Siedlungsbereich als potentiellen Lebensraum nutzt) sind auch ohne weitergehende Untersuchungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen nicht von Verbotstatbeständen (erhebliche Störungen, Verlust essentieller Nahrungshabitate, Niststätten) betroffen, sofern die ggf. notwendige Entfernung von Hecken-/Gehölzstrukturen noch vor dem Beginn der Brutphase erfolgt und so, entgegen der Erwartung, dennoch im Gebiet vorhandene, brutwillige Individuen ein Ausweichen in das qualitativ gleichwertige, nähere Umfeld ermöglicht wird. Eine möglicherweise dennoch vorhandene ökologische Funkti-

on des Vorhabenbereichs bleibt so im räumlichen Zusammenhang erhalten. Sowohl die Gartenflächen im südlichen Untersuchungsgebiet, als auch die außerhalb des Plangebiets gelegene Gehölze entlang des Entwässerungsgrabens, mit teilweise dichtem Unterwuchs bleiben vom Vorhaben unbeeinträchtigt.

Im Rahmen der zukünftigen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet mit Gärten sowie der Verfügbarkeit umliegender, qualitativ gleichwertiger Ausweichmöglichkeiten und der hohen Störungsresistenz des seit jüngerer Zeit zunehmenden Kulturfolgers sind keine relevanten und nachhaltigen Auswirkungen auf eine zum Zeitpunkt der Begehung möglicherweise nicht festgestellte örtliche Population zu erwarten. Bau- oder anlagebedingte Verluste von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. betriebsbedingte Störungen können für die Gilde der Gebüschbrüter bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### Resümee

Das Plangebiet ist bereits durch die bestehende Bebauung, die vormalige Nutzung als Werkstatt, die Lage im Siedlungsrandbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw sowie bestehende Versiegelung/Bebauung in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit (Wohn-, Gewerbe- und Freizeitnutzung) im Siedlungsrandbereich ein mögliches Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten (insbesondere Offenland-Arten, Rastvögel/Wintergäste) im Eingriffsgebiet. Für Waldarten und Wasservogel geeignete Biotopstrukturen fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes ebenfalls.

Der Gehölzbestand im Umfeld des Vorhabens sowie die umliegenden Gärten bleiben vollständig erhalten, eine Entwertung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine Beeinträchtigung lokaler Populationen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Großbäume innerhalb des Plangebiets, welche größtenteils erhalten werden. Mögliche Störwirkungen während der Bauphase (Lärm) sind lediglich temporär und auf das unmittelbare Umfeld des Änderungsbereichs beschränkt. Zudem kommt es durch die Nutzungsänderung von einer Gewerbefläche in ein Allgemeines Wohngebiet zukünftig zu einer Abnahme betriebsbedingter Störwirkungen. Die Lebensraumfunktion für häufige Arten der Siedlungsbereiche sowie Kulturfolger an Siedlungsändern bzw. –gehölzen bleibt auch nach Umsetzung der Maßnahme vollständig erhalten und Ausweichmöglichkeiten für die Bauphase sind in gleicher Qualität im direkten Umfeld vorhanden. Hinsichtlich einer ggf. notwendigen Entfernung von Hecken u. Sträuchern/Jungbäumen im Vorhabenbereich, sollte dies außerhalb der Brutphase erfolgen. Ein Verlust pot. Niststätten von Gebüschbrütern, auch von Allerweltsarten, für die ebenfalls die arten-



schutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten, bzw. eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Maßnahme zu sehen. Das vorhandene Lebensraumpotential bleibt auch während Umsetzung des Vorhabens für die aufgeführten Arten, im räumlichen Zusammenhang, vollständig erhalten, eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

## **5.2 Amphibien und Reptilien**

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich und des fehlenden Lebensraumpotentials sowie dem Mangel an geeigneten Biotopstrukturen und potentiellen Winterquartieren (kein Rohboden/ grabbarer Sand, sonnenexponierte Stein-/ Totholzhaufen) im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der vorliegenden Habitatausprägung im Plangebiet, dem Fehlen von dauerhaft wasserführenden, größeren Oberflächengewässern, der großflächigen Versiegelung, Isolation durch Verkehrswege und umgebenden Bebauung sowie der intensiven Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **5.3 Säugetiere (Fledermäuse)**

Die Abfrage des Messtischblattes ergab für den Großraum potentielle Vorkommen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr. Aus dem Fundortkataster (@LINFOS) liegen jedoch keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausarten für das Untersuchungsgebiet vor.

Während der Ortsbegehung wurden das Untersuchungsgebiet und insbesondere die abzubrechenden Bestandsgebäude auf potentiell geeignete Habitatstrukturen, bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Existenz eines geeigneten Habitats bzw. Habitatkomplexes für Waldarten (bspw. Fransenfledermaus o. Abendsegler) kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Strukturen im Siedlungsbereich keine größeren Gehölze in Verbindung mit einem strukturreichen Umland aufweisen. Es fehlen im Umfeld essentielle Habitatelemente wie unterholzreiche Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen sowie potentielle Jagdgebiete wie Lichtungen, Waldränder und Grünland. Auch bevorzugte Biotopstrukturen der Mückenfledermaus wie Gewässer fehlen. Darüber hinaus bestehen im Untersuchungsgebiet durch Verkehr, Wohn- und Gewerbenutzung bereits Vorbelastungen in Form von Lärm, optischen Störungen (nächtlicher Beleuchtung, Lichtreflexe), Erschütterungen, menschlicher Anwesenheit und weiteren Beunruhigun-

gen. Eine Betroffenheit von entsprechenden Arten durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung kann aufgrund ungeeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch den bestehenden Siedlungsrand und nach Norden verlaufende Baumreihe vom nördlichen Außenbereich optisch abgeschirmt, möglicherweise erhebliche Störwirkungen durch veränderte nächtliche Beleuchtung sind somit nicht zu erwarten. Diese sollte jedoch auch aufgrund eines möglicherweise geänderten Jagdverhaltens von Arten der Siedlungsbereiche sowie Beeinträchtigung von Durchzüglern generell minimiert werden. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist es aufgrund von Erfassungslücken möglich, dass zumindest häufigere Arten wie z.B. die Zwerg- und Breitflügelfledermaus im Siedlungsbereich angetroffen werden könnten. Fledermausquartiere bzw. Hinweise auf eine Nutzung wurden während der Gebäudekontrolle nicht festgestellt. Aufgrund der nicht mit letzter Sicherheit auszuschließenden Nutzung kleinster Spaltenräume an den Gebäuden durch die genannten Arten (Sommer-/Übergangsquartier und Winterquartier) und der nicht in jedem Fall gegebenen vollständigen Zugänglichkeit/Einsehbarkeit aller Gebäudeteile (z. B. Firstverkleidungen, Attika) sollten dies vor Abbruch im Rahmen Ein-/Ausflugskontrolle geprüft werden. Die Existenz von größeren Quartieren und Wochenstuben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laubmischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen.

Die Breitflügelfledermaus ist eine fast reine Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen mit hohem Gehölzanteil, welche nur in Ausnahmefällen Baumhöhlen oder Nistkästen nutzt. Winterquartiere befinden sich in der Regel in Kellern, Stollen und Höhlen sowie geeigneten Spaltenverstecken an Gebäuden. Die Art nutzt einen Quartierverbund aus mehreren Ausweichquartieren in enger Nachbarschaft, welche regelmäßig gewechselt werden. Dabei handelt es sich um Hohlspalten in Dachkonstruktionen und Zwischendecken sowie Mauerwerk. Jagdgebiete sind Offenland und halboffene Landschaften, großflächige, oft beweidete Grünlandhabitats, Waldränder, Parks und Gärten sowie Straßenlaternen in einem Umkreis von zumeist unter 3 km (in Siedlungen selten weiter als 1000 m) um das Quartier.

Die Arten verfügen über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und finden im Umfeld des Vorhabens bei temporären Störungen geeignete Ausweichmöglichkeiten.

ten vor. Der Luftraum im Plangebiet bleibt auch nach der Maßnahme als potentielles (Teil-)Nahrungshabitat erhalten, lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch die Maßnahme ebenfalls nicht entwertet oder zerschnitten. Darüber hinaus besteht nur eine geringere Empfindlichkeit von Arten der Siedlungsbereiche gegenüber temporären baubedingten Störungen wie den bereits bestehenden Lärm und Lichtreizen.

Der Baumbestand im Eingriffsbereich weist aufgrund seiner Ausprägung weitestgehend keine Eignung als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte, insbesondere für größere Zwergfledermausvorkommen wie Wochenstuben- und Winterquartieren bzw. Männchenquartieren der Breitflügelfledermaus auf. Die älteren Großbäume werden im Rahmen des Vorhabens zudem überwiegend erhalten. Zur Vermeidung der Tötung möglicherweise dennoch vorhandener einzelner Individuen im Sommer- und Übergangsquartier sollte die Entfernung der Gehölze (sofern notwendig) möglichst im winterkalten Zeitraum zwischen Dezember und Februar erfolgen, da ein Vorkommen winterschlafender Tiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Der temporäre Verlust der Gartenfläche und von Einzelgehölzen führt nicht zu einem nennenswerten Habitatverlust für Fledermäuse der Siedlungsbereiche, das Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes bleibt während der temporären Bauphase im räumlichen Zusammenhang sowie nach Abschluss der Maßnahme vollständig erhalten.

Ein bau-/ anlagebedingter Individuenverlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch erhebliche Störungen möglicherweise dennoch vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch den geplanten Eingriff kann bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## **6 Vermeidungsmaßnahmen**

### V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984).

Die Gehölzbeseitigungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

#### V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

#### V3: Bauzeitenregelung –Zeitliche Einschränkung Abbruch

Zur Vermeidung der Zerstörung von Nistplätzen bzw. der Tötung oder Verletzung von Vogel-Individuen sind Abbrucharbeiten an Bestandsgebäuden möglichst außerhalb der Brutzeit bzw. nach vorheriger Kontrolle durchzuführen. Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zur Vermeidung der Tötung/Verletzung von spaltenbewohnenden Fledermäusen ist der Abbruch der Bestandsgebäude außerhalb des winterkalten Zeitraums (01.12. bis 29.02.) vorzunehmen. Die Tiere sind dann mobil und können ggf. ausweichen.

Zur Vermeidung möglicherweise erheblicher Störungen von Gehölz-/Gebüschbrütern im Plangebiet während der Bauphase, welche zu einer Brutaufgabe führen könnten, sollte der Beginn der Abbrucharbeiten bereits außerhalb der Brutphase bzw. vor Anwesenheit von Brutpaaren im Plangebiet erfolgen. Brutwillige Vögel können durch diese Maßnahme rechtzeitig in andere Bereiche ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

#### V4: Ein-/Ausflugskontrolle

Unmittelbar vor Abrissbeginn sind die Gebäude durch einen Fledermausexperten im Rahmen einer Ein-/Ausflugskontrolle auf Fledermäuse zu untersuchen. Diese muss innerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, noch vor dem winterkalten Zeitraum erfolgen. Beim Ausschluss entsprechender Fledermausaktivität können die Abbrucharbeiten unmittelbar aufgenommen bzw. potentiell geeignete Strukturen entwertet werden, sollte kein kurzfristiger Abschluss der Arbeiten möglich sein. Bei längerer Unterbrechung der Arbeiten ist anderweitig die Ein-/Ausflugskontrolle zu wiederholen.

Sollte im Rahmen der Kontrolle eine Aktivität von Fledermausindividuen am Gebäude festgestellt werden, sind die Arbeiten auszusetzen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sowie ggf. weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

### Hinweise

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden an den frei anfliegenden Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden.

## **7 Gesamtbewertung**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Baumaßnahme planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Vorhaben für alle planungsrelevanten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

## 8 Literatur/Links

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BFN (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. BONN

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf))

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_art\\_en.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_art_en.pdf))

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT ([http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205\\_nrw\\_leitfaden\\_massnahmen.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf))

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

## 9 Bilddokumentation vom 23.06.2020



**Foto 1:** Blick entlang der Werkstraße auf das nördliche Plangebiet mit leerstehendem ehem. Werkstattgebäude



**Foto 2:** Blick von Norden auf das Werkstattgebäude und umgebende verwilderte Freiflächen sowie Gehölze





**Foto 3:** Blick auf östlich an das Plangebiet angrenzende Brachfläche sowie Gehölzstreifen mit Graben (Wohnhaus u. Nebengebäude im Hintergrund)



**Foto 4:** Innenhof im Zentrum des Plangebiets zwischen Werkstatt, Garage und Wohnhaus mit Blutbuche



**Foto 5:** Verwilderte Gartenfläche im südlichen Plangebiet mit umlaufendem Gehölzbestand



**Foto 6:** Leerstehendes Wohnhaus im südlichen Teil des Plangebiets



**Foto 7:** Innenräume des Werkstattgebäudes



**Foto 8:** Südlicher Gebäudeteil der Werkstatt mit Lagerraum



**Foto 9:** Doppelgarage des Wohnhauses



**Foto 10:** Östliches Nebengebäude mit Wirtschafts-/Lagerraum



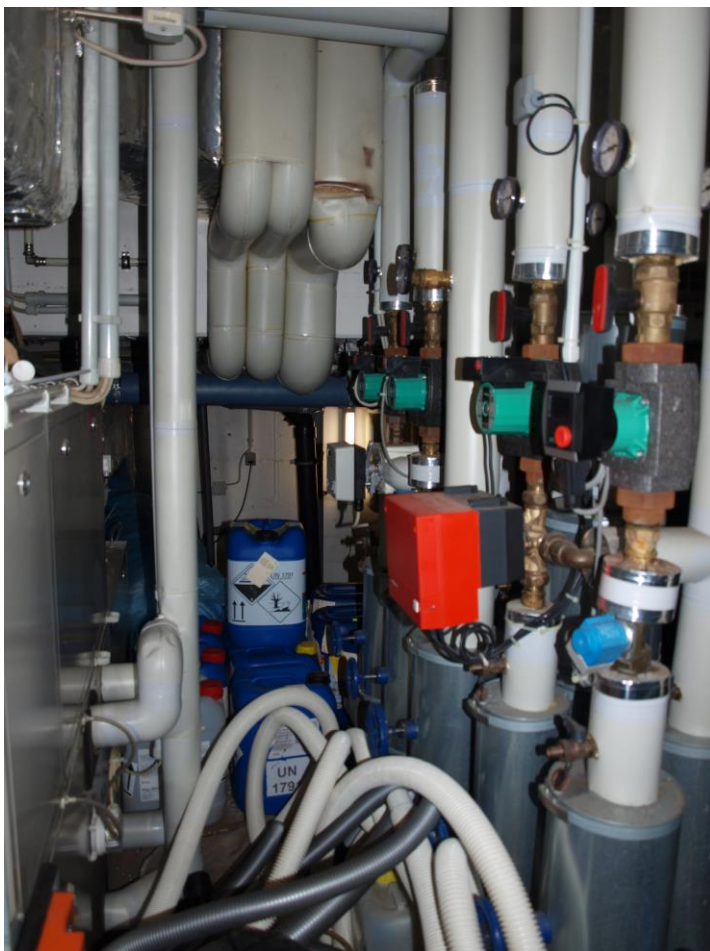
**Foto 12:** Gartenschuppen im Süden der Gartenfläche



**Foto 13:** Innen-Pool des Wohnhauses



**Foto 14:** Wintergarten-Anbau des Wohnhauses



**Foto 15:** Kellerräume des Wohnhauses mit Pool-Technik

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de



Kevelaer, 17.09.2020

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologin Maik Schultz